

TOP 23:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenzregister für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen (EU-Transparenzregister)

- Antrag der Länder Hessen, Bayern -

Drucksache: 456/14

Die beantragte EntschlieÙung hat zum Ziel, die vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereiches des EU-Transparenzregisters rückgängig zu machen.

Das Transparenzregister ist ein gemeinsames Instrument des Europäischen Parlaments und der Kommission, mit dessen Hilfe die Tätigkeit von Interessenvertretern auf europäischer Ebene erfasst und kontrolliert wird. Es dient zudem der Information von Unionsbürgern und -bürgerinnen über eine mögliche Einflussnahme von außerhalb des Gesetzgebungsprozesses stehenden Organisation-en und selbstständigen Einzelpersonen auf die EU-Legislative und -Exekutive.

Durch die ab 1. Januar 2015 geltende "Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über das Transparenzregister für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen" vom 16. April 2014 soll das 2011 von Kommission und Europäischem Parlament eingerichtete Transparenzregister reformiert werden. Mit der neuen Vereinbarung sollen erstmals auch "regionale Behörden und ihre Vertretungen" in den Anwendungsbereich des Registers fallen.

Ihre Registrierung soll auch nach der Novellierung derzeit freiwillig sein. Nach Nummer 16 der Vereinbarung sollen regionale Behörden und ihre Vertretungen nicht verpflichtet werden, sich registrieren zu lassen; sie können dies jedoch auf Wunsch tun. Da mit der Registrierung gewisse Vorteile verbunden sind, soll der Bundesrat unterstreichen, dass die neue Regelung nicht zu einer faktischen Verpflichtung der Registrierung führen darf.

Mit der vorliegenden Initiative der Länder Hessen und Bayern soll das Anliegen des Transparenzregisters zwar grundsätzlich anerkannt werden, allerdings die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf "regionalen Behörden und ihre Vertretungen" kritisiert werden.

Hierunter wären aus deutscher Sicht insbesondere die Vertretungen der deutschen Länder in Brüssel zu subsumieren. Die deutschen Länder seien aber im Gegensatz zu außerhalb des Gesetzgebungsprozesses stehenden Organisationen und Einzelpersonen selbst Teil des europäischen Gesetzgebungsprozesses.

Überdies soll die Initiative dazu auffordern, bei der für 2017 in Aussicht gestellten Novellierung, die "Regionen und ihre Vertretungen" - soweit sie staatliche Funktionen wahrnehmen - aus dem Anwendungsbereich der Vereinbarung wieder herauszunehmen. Auch soll mit der beantragten EntschlieÙung auf den rechtlichen Status der kommunalen Gebietskörperschaften hingewiesen werden.

Die an den Beratungen beteiligten **Ausschüsse** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.